

Die wichtigsten Verkehrssignale für E-Bike-Fahrende



Signalbezeichnung	Velo / E-Bike ~25 km/h	E-Bike ~45 km/h	Bemerkungen
Radweg (Signal 2.60)	Benützung obligatorisch	Benützung obligatorisch	Zu Fuss Gehende und Nutzende von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) sind erlaubt, wenn Trottoir und Fussweg fehlen.
Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Signal 2.63.1)	Benützung obligatorisch Rücksicht auf zu Fuss Gehende	Benützung obligatorisch Rücksicht auf zu Fuss Gehende	Weg ohne Trennung durch Markierung. Velos und E-Bikes müssen auf zu Fuss Gehende Rücksicht nehmen und gegebenenfalls anhalten.
Fussweg (Signal 2.61)	Durchfahrt verboten	Durchfahrt verboten	Zu Fuss Gehende und Nutzende von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) müssen den Weg benützen.
Fussweg mit Zusatztafel «Velo gestattet» (Signal 2.61)	Durchfahrt erlaubt Zu Fuss Gehende / fäG haben Vortritt	Durchfahrt nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt Zu Fuss Gehende / fäG haben Vortritt	Gilt auch für Fussgängerzone mit Zusatz «Velo gestattet»; hier jedoch nur im Schrittempo. Zu Fuss Gehende können die gesamte Fläche nutzen.
Fussgängerzone (Signal 2.59.3)	Durchfahrt verboten Velo / E-Bike schieben	Durchfahrt verboten E-Bike schieben	Die Fussgängerzone ist nur für zu Fuss Gehende und Nutzende von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) vorgesehen.
Verbot für Fahrräder und Motorfahräder (Signal 2.05)	Durchfahrt verboten	Durchfahrt verboten	Das Schieben von Velo und E-Bike ist erlaubt.
Verbot für Motorfahräder (Signal 2.06)	Durchfahrt erlaubt	Durchfahrt nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt	Übriger Fahrverkehr wie Auto, Motorrad etc. ist erlaubt.
Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder (Signal 2.14)	Durchfahrt erlaubt	Durchfahrt nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt	
Einfahrt verboten mit Zusatztafel (Signal 2.02)	Durchfahrt erlaubt	Durchfahrt nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt	

Grundlage: Signalisationsverordnung (SSV) und Verkehrsregelnverordnung (VRV)
 Ausführliche Auflistung der Signale unter www.verkehrsclub.ch/e-bike